



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

SR 811.112.03

Anhang der Verordnung des EDI vom 20. August 2007 über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe

Qualitätsstandards für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin, Zahnmedizin, Chiropraktik und Pharmazie

Inkrafttreten: 01. Juli 2022

Qualitätsbereich I: Weiterbildungsziele

Standard 1: Grundlagen und Ziele der Weiterbildung

Die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften ermöglichen eine umfassende, verantwortungsvolle und effiziente Weiterbildung, die sich an den Bedürfnissen der Weiterzubildenden orientiert.

Anforderungen nach MedBG: Mobilität und Anrechenbarkeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g), Befähigung zur Fortbildung (Art. 17 Abs. 2 Bst. h), Teilzeitweiterbildung (Art. 18 Abs. 2), Zulassung (Art. 19), Zugang zur Weiterbildung (Art. 25 Abs. 1 Bst. c)

Standard 2: Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften legen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs die Verantwortlichkeiten für das Weiterbildungsprogramm transparent fest. Diese umfassen Befugnisse, Organisation, Koordination und Umsetzung des Weiterbildungsganges.

Anforderungen nach MedBG: Berücksichtigung der allgemeinen Ziele für die Aus- und Weiterbildung (Art. 4), Vertiefung von Interprofessionalität und Interdisziplinarität (Art. 6 Abs. 1 Bst. f, Art. 17 Abs. 1, Abs. 2 Bst. g und i), Teilzeitweiterbildung (Art. 18 Abs. 2), Festlegung von Strukturen, Prozessen und Ergebnissen (Art. 22 Abs. 2), Weiterbildungsziele (Art. 25 Abs. 1 Bst. b), Verhältnis und Umfang theoretischer Unterricht/praktische Ausbildung (Art. 25 Abs. 1 Bst. f), Persönliche Mitarbeit (Art. 25 Abs. 1 Bst. i)

Qualitätsbereich II: Konzeption

Standard 3: Dauer und Gliederung der Weiterbildung

Die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften legen die Gliederung (Strukturen und Prozesse) für das Weiterbildungsprogramm fest. Sie übernehmen die Vorgaben zur Dauer des Weiterbildungsganges.

Anforderungen nach MedBG: Berücksichtigung der festgelegten der Dauer der Weiterbildungsgänge (Art. 18 Abs. 1 und Abs. 3), Festlegung von Strukturen, Prozessen und Ergebnissen (Art. 22 Abs. 2)

Standard 4: Inhalt der Weiterbildung

Die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften ermöglichen die Entwicklung der geforderten Kompetenzen (fachlich, sozial, persönlich) gemäss den CanMEDS-Rollen. Es existieren Vorgaben zu den geforderten Kompetenzen der Weiterzubildenden und deren Überprüfung. Die Weiterbildung erweitert und vertieft die in der universitären Ausbildung erworbenen Kompetenzen.

Anforderungen nach MedBG: Qualitativ hochstehende Betreuung der Patientinnen und Patienten (Art. 4 Abs. 2 Bst. a), wissenschaftliche Methoden, ethische und wirtschaftliche Entscheide (Art. 4 Abs. 2 Bst. b), Kommunikation (Art. 4 Abs. 2 Bst. c), Übernahme von Verantwortung im Gesundheitswesen (Art. 4 Abs. 2 Bst. d), Übernahme von Organisations- und Managementaufgaben (Art. 4 Abs. 2 Bst. e), Interdisziplinarität – Interprofessionalität (Art. 4 Abs. 2 Bst. f), Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse zur Stellung, Rolle, Funktion in der Gesundheitsversorgung (Art. 6 Abs. 1 Bst. f, Art. 7 Bst. a), Vertiefung der Entwicklung von sozialen Kompetenzen (Art. 7 Bst. b), Befähigung zur Berufsausübung im Fachgebiet in eigener fachlicher Verantwortung (Art. 17 Abs. 1), Sichere Diagnosen und Therapien verordnen bzw. durchführen (Art. 17 Abs. 2 Bst. a), Würde des Menschen (Art. 17 Abs. 2 Bst. b), Begleitung der Patientin und des Patienten bis zum Lebensende (Art. 17 Abs. 2 Bst. c), in Notfallsituationen selbstständig handeln (Art. 17 Abs. 2 Bst. d), Gesundheitsförderung und -erhaltung sowie Präventivmassnahmen (Art. 17 Abs. 2 Bst. e), Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Zweckmässigkeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. f), Verhältnis zu anderen Disziplinen und öff. Gesundheit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g), Interprofessionelle Zusammenarbeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g und i), Übernahme von Aufgaben in der medizinischen Grundversorgung (Art. 17 Abs. 2 Bst. i), Praxisassistenten für die in der Grundversorgung tätigen Humanmedizinerinnen und Humanmediziner (Art. 17 Abs. 3)

Qualitätsbereich III: Umsetzung

Standard 5: Anerkennung der Weiterbildungsstätten

Die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften haben personelle, strukturelle und fachliche Kriterien für die Zulassung und regelmässige Überprüfung von Weiterbildungsstätten definiert.

Anforderungen nach MedBG: Lehrerfahrung und Vermittlungsqualität (Art. 25 Abs. 1 Bst. g), Anerkennung der Weiterbildungsstätten (Art. 25 Abs. 1 Bst. h)

Standard 6: Kontinuierliche Beurteilung

Der Weiterbildungsgang stellt sicher, dass die Weiterzubildenden mehrmals jährlich strukturierte Rückmeldungen zu ihren Lernfortschritten erhalten. Diese beziehen sich auf die Erfüllung der Lernziele und insbesondere auf die Befähigung, Patientinnen und Patienten im gewählten Fachgebiet selbstständig und kompetent zu betreuen.

Anforderungen nach MedBG: Ziele der Aus- und der Weiterbildung (Art. 4 Abs. 2 Bst. a), Erreichung der Ziele des Weiterbildungsganges (Art. 25 Abs. 1 Bst. e)

Qualitätsbereich IV: Qualitätssicherung

Standard 7: Evaluation

Qualitätsrelevante Daten werden regelmässig erhoben, ausgewertet und für die Qualitätsentwicklung genutzt.

Anforderung nach MedBG: Inhalt Evaluation (Art. 22 Abs. 2, Art. 25 Abs. 1 Bst. e)

Standard 8: Beschwerdeinstanz

Eine unabhängige Beschwerdeinstanz ist vorhanden und entscheidet über Beschwerden in allen Teilbereichen.

Anforderung nach MedBG: Unabhängige Beschwerdeinstanz (Art. 25 Abs. 1 Bst. j)

Standard 9: Materielle Änderungen des Weiterbildungsgangs

Die Akkreditierungsinstanz wird über materielle Änderungen des Weiterbildungsgangs informiert.

Anforderung nach MedBG: Überprüfung der Änderungen (Art. 31 Abs. 1)

Qualitätsbereich V: (Weiter-)Entwicklung

Standard 10: Vernetzung und Austausch

Die verantwortlichen Organisationen vernetzen sich mit relevanten vergleichbaren Akteuren und stehen mit ihnen in regelmässigem Austausch. Zusätzlich wird der interdisziplinäre Austausch mit berufsnahen Gruppen aktiv gefördert.

Anforderungen nach MedBG: Erweiterung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten (Art. 6 Abs. 1 Bst. f)

Standard 11: Lernmethodik

Die didaktischen Ansätze zur Vermittlung der Kompetenzen des Weiterbildungsprogramms werden kontinuierlich angepasst und entsprechen dem aktuellen Standard der fachspezifischen Weiterbildung. Sie regen die Weiterzubildenden an, Verantwortung für ihre Weiterbildung zu übernehmen. Zusätzlich verfügen die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften über ein Ausbildungskonzept für Ausbildner.

Anforderungen nach MedBG: Zweck und Gegenstand der Akkreditierung (Art 22), Akkreditierung der Weiterbildungsgänge (Art. 25 Abs. 1 Bst. b)

Standard 12: Kompetenzbasierte Weiterbildung

Die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften weisen erste Schritte hin zur Einführung einer Kompetenzbasierten Weiterbildung nach. Es existiert ein Entwurf für die Umsetzung des Konzepts der competency-based medical education (CBME). Aus- und Weiterbildung bilden ein Kontinuum.

Anforderungen nach MedBG: Grundsätze und Ziele der Aus-, Weiter- und Fortbildung (Art 3 Abs. 3 und 4), Vertiefung und Erweiterung der sozialen Kompetenz und der Persönlichkeitsentwicklung (entsprechend Art. 7), Ziele und Dauer der Weiterbildung (Art. 17 Abs. 1 und Art. 18)